

Stellungnahme

BDM e.V. Gutenbergstr. 7-9 85354 Freising



Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum
24.06.2026

Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Milchviehhalter e.V. (BDM) zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie weiterer Bereiche

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. (BDM) bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung nach § 47 GGO zum vorliegenden Referentenentwurf. Im BDM haben sich aktive Milcherzeuger zusammengeschlossen, die ein existenzielles Interesse an der Weiterführung ihrer Betriebe haben. Der BDM ist unabhängig, parteilos und vertritt ausschließlich die Interessen der Milchviehhalter. Der BDM äußert sich wie folgt:

I. Vorbemerkung und grundsätzliche Haltung

Der BDM unterscheidet zwischen **Bürokratieabbau** und **Standardabbau**. Bürokratieabbau darf nicht zulasten des Verbrauchervertrauens, der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie von Umwelt- und Tierschutzstandards gehen. Vertrauensverluste und Lebensmittel- oder Umweltkrisen werden am Ende der Wertschöpfungskette über Preisverfall und Absatzeinbrüche oder Mehraufwand jedweder Art von den Erzeugern als schwächstem Glied getragen oder auf diese abgewälzt. Eine Absenkung von Sicherheits- und Transparenzstandards nützt den landwirtschaftlichen Betrieben nicht; sie verbilligt allenfalls den Rohstoffbezug der nachgelagerten Stufen und verlagert das Krisenrisiko auf die Höfe. An dem von der Bundesregierung in der Modernisierungsagenda selbst gesetzten Maßstab – Entlastung ohne Absenkung relevanter Schutzstandards – misst der BDM den vorliegenden Entwurf.

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Süd
Gutenbergstr. 7-9
85354 Freising

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 34024 B
Steuer-Nr. 115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Karsten Hansen (Vors.)
Manfred Gilch
Bernhard Heger
Johannes Pfaller
Ursula Trede

Tel. 08161/538473-0
Fax: 08161/538473-50
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

II. Zu Artikel 1 (Pflanzenschutzgesetz): Verlängerung des Fortbildungsintervalls von drei auf sechs Jahre

Der BDM bewertet diese Maßnahme differenziert. Die angeführte Entlastungswirkung und die Harmonisierung mit den Fortbildungsintervallen anderer Sachkundenachweise sind nachvollziehbare Ziele. Für viele Milchviehbetriebe – insbesondere Grünland- und Futterbaubetriebe mit begrenztem Pflanzenschutzmitteleinsatz – stellt der dreijährige Fortbildungsrhythmus eine spürbare, aber nachvollziehbare Wiederkehrlast dar.

Gleichwohl gibt der BDM fachliche Einwände zu bedenken: Die Pflichtinhalte der Fortbildung – integrierter Pflanzenschutz, Resistenzmanagement, Gewässer- und Anwenderschutz, Anwendungsbestimmungen – unterliegen einem raschen Wandel, gerade bei Zulassungen und Anwendungsaufgaben. Eine Verdopplung des Intervalls vergrößert das Risiko veralteten Anwenderwissens und könnte zu Anwendungsfehlern führen. Der BDM regt daher an, die Verlängerung mit einer Stärkung niedrigschwelliger, auch digitaler Fortbildungs- und Informationsformate zu flankieren, damit aktuelle Informationen zu Zulassungsänderungen und Anwendungsbestimmungen weiterhin verlässlich bei den Anwendern ankommen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Verlängerung die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz nicht unterläuft.

III. Zu Artikel 2 (LFGB): Aufhebung von Meldepflichten und Reduzierung der Berichtsfrequenz

Die vorgesehene Aufhebung der Melde- und Unterrichtungspflichten nach § 44 Absatz 4, 4a, 5 und 5a LFGB, die Reduzierung des Berichts des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen von vierteljährlich auf halbjährlich (§ 44a Absatz 2 Satz 4 LFGB) sowie die Streichung des korrespondierenden Bußgeldtatbestands bewertet der BDM aus Erzeugersicht kritisch.

Diese Meldepflichten sind kein bürokratischer Selbstzweck. Sie wurden als unmittelbare Konsequenz aus schweren Krisen eingeführt – aus den sogenannten Gammelfleisch-Skandalen und vor allem aus dem Dioxin-Geschehen zum Jahreswechsel 2010/2011, in dessen Folge mehrere tausend tierhaltende Betriebe vorübergehend gesperrt wurden. Entscheidend war damals, dass auffällige Untersuchungsergebnisse einem privaten Labor bereits Monate vor dem öffentlichen Bekanntwerden vorlagen, ohne dass eine Meldung an die Behörden erfolgte. Genau diese Lücke schloss der Gesetzgeber mit der Labormeldepflicht (§ 44 Absatz 4a und 5a LFGB) als Frühwarnsystem.

Für Milchviehhalter ist Futtermittelsicherheit existenziell. Kontaminationen gelangen über das Futter und das Tier in die Milch und führen zu Liefersperren, Rückrufen und Preiseinbrüchen, die

die Erzeuger als schwächstes Glied der Kette wirtschaftlich am härtesten treffen – auch dann, wenn die Ursache in vorgelagerten Stufen liegt. Krisenprävention schützt den Erzeugerpreis. Die Streichung dieser Pflichten entlastet daher vor allem die verarbeitende Industrie und die Labore, nicht die landwirtschaftlichen Betriebe; das Krisenrisiko verbleibt bei den Erzeugern.

Der BDM erkennt nicht, dass die 21. Verbraucherschutzministerkonferenz um eine Prüfung der Erforderlichkeit gebeten hat. Der angeführte Befund, seit Geltung der Vorschriften sei keine größere Krise unmittelbar durch diese Meldungen verhindert oder aufgeklärt worden, trägt als Begründung jedoch nur eingeschränkt: Der Wert eines Frühwarnsystems bemisst sich nicht allein an dokumentierten Großkrisen, sondern an seiner präventiven Abschreckungs- und Aufklärungsfunktion. Der BDM bittet daher, vor einer Streichung die Bewertung der Lebensmittelsicherheitsbehörden und der Verbraucherorganisationen umfassend einzubeziehen und – sollte an der Aufhebung festgehalten werden – mindestens die Labormeldepflichten nach § 44 Absatz 4a und 5a LFGB als spezifische Lehre aus dem Dioxin-Geschehen zu erhalten. Die Halbierung der Berichtsfrequenz des BVL verringert zudem die Aktualität der Transparenz über unerwünschte Stoffe und sollte überdacht werden.

IV. Zu Artikel 5 (GAP-Direktzahlungen-Gesetz): Streichung der Öko-Regelung Weidehaltung

1. Sachverhalt

Artikel 5 streicht § 20 Absatz 3 Satz 2 GAPDZG und damit die Vorrangregelung, wonach zusätzliche Mittel vorrangig für weitere Öko-Regelungen für die Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben sowie für die innerbetriebliche Verteilung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität zu verwenden sind; § 36 GAPDZG wird entsprechend angepasst. Damit wird die seit Jahren angekündigte und Ende 2024 gesetzlich verankerte Öko-Regelung Weidehaltung endgültig aufgegeben, ohne jemals in Kraft getreten zu sein. Ihre Einführung wurde zunächst von 2025 auf 2026 verschoben, sodann auf Betreiben der Länder erneut zurückgestellt und soll nun vollständig entfallen.

Die Begründung, mit der Streichung werde der Aufbau von Bürokratie für nur das letzte Jahr der Förderperiode vermieden, überzeugt nicht. Öko-Regelungen sind freiwillige Förderangebote; für Betriebe, die sie nicht beantragen, entsteht kein Mehraufwand. Hier wird kein Verfahren vereinfacht, sondern ein gesellschaftlich gewünschtes und den Betrieben mehrfach zugesagtes Förderangebot abgeschafft.

2. Grundsätzliches: Einkommen über den Markt statt über volatile Fördertöpfe

Der BDM nimmt den Vorgang zum Anlass, seine grundsätzliche Position zu bekräftigen. Die Streichung steht exemplarisch dafür, dass sich Milchviehhalter auf staatliche Förderzusagen nicht verlassen können: Erst wird eine Honorierung der Weidehaltung über Jahre in Aussicht gestellt und gesetzlich verankert, dann wird sie unter Verweis auf Haushalts- und Verwaltungsgesichtspunkte wieder gestrichen. Förderversprechen erweisen sich als politisch jederzeit revidierbar und budgetabhängig. Betriebe, die im Vertrauen auf solche Zusagen investiert oder ihre Bewirtschaftung ausgerichtet haben, werden enttäuscht. Mit Blick auf die Vorschläge zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 und die absehbar sinkenden Agrarbudgets wird sich diese Unsicherheit weiter verschärfen.

Die Streichung steht überdies in Widerspruch zu den eigenen Festlegungen der Koalition. Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die Weidetierhaltung zu fördern und die Einkommensanreize für die Erbringung von Klima-, Umwelt- und Tierwohlleistungen deutlich zu steigern. Die ausgegebene Leitlinie „Anreize statt Vorgaben“ und die wiederholt betonte Planungssicherheit für die Betriebe werden durch Ankündigung, mehrfache Verschiebung und nunmehrige Streichung der Öko-Regelung Weidehaltung unterlaufen.

Daraus folgt für den BDM: Das Einkommen der Milchviehhalter muss strukturell über den Markt erwirtschaftet werden – über gewinnerzielende Erzeugerpreise, die auch die Weitergabe von Mehraufwendungen für gesellschaftlich gewünschte Leistungen wie die Weidehaltung ermöglichen –, nicht über volatile Fördertöpfe, die nach Kassenlage gewährt oder entzogen werden.

Mit dieser Schlussfolgerung steht der BDM nicht allein. Bereits die Zukunftskommission Landwirtschaft hat empfohlen, die Marktposition der Erzeugerinnen und Erzeuger gezielt zu stärken und hierfür verbindliche Lieferverträge mit konkreten Angaben zu Menge, Qualität und Preis als Mittel zur Schaffung von Planungssicherheit zu nutzen. Zugleich hat sie angemahnt, den durch die Gemeinsame Marktorganisation geschaffenen Rahmen zur Unterstützung der Erzeuger zielgerichtet zu nutzen, das EU-Sicherheitsnetz für die Agrarmärkte auf seine Wirksamkeit zu prüfen und innovative Instrumente zur Stärkung der Marktstellung der Erzeuger sowie zur Krisenvorsorge zu entwickeln. Genau hier – und nicht bei jederzeit revidierbaren Fördertöpfen – liegt der dauerhaft tragfähige Hebel.

3. Voraussetzung: funktionierender Wettbewerb im Rohmilchmarkt

Damit Marktpreise diese Funktion erfüllen können, braucht es funktionierenden Wettbewerb um den Rohstoff Milch. Daran fehlt es. Das Bundeskartellamt hat in seiner Sektoruntersuchung Milch erhebliche Einschränkungen des Wettbewerbs auf den Rohmilchmärkten festgestellt und die Erzeugerseite als strukturell unterlegen beschrieben: nahezu flächendeckende Ausschließlichkeitsbindungen, lange Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen, eine verschwindend geringe Wechselquote sowie die nachträgliche, referenzpreisgestützte

Festsetzung des Auszahlungspreises nach erfolgter Lieferung. Diese Befunde sind bis heute nicht ausgeräumt. In einem Markt, in dem der Erzeuger seine Ware liefert, ohne den Preis zu kennen, können Mehrleistungen wie Weidehaltung nicht eingepreist und Mehraufwendungen nicht weitergegeben werden.

4. Konsequenz: strukturelle Stärkung der Erzeuger auf europäischer Ebene

Wenn die Bundesregierung die Öko-Regelung Weidehaltung streicht, muss sie im Gegenzug die Marktstellung der Erzeuger strukturell stärken. Dies ist keine Frage zusätzlicher nationaler Bürokratie, sondern eine Frage der konsequenten Positionierung Deutschlands in den laufenden Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO). Der BDM fordert hierzu:

a) Vertragspflicht nach Artikel 148 GMO ohne Genossenschaftsausnahme – Kurswechsel der deutschen Verhandlungsposition in Brüssel. Der weit überwiegende Teil der deutschen Rohmilch wird an genossenschaftlich organisierte Molkereien geliefert, bei denen Andienungspflicht, Ausschließlichkeitsbindung und nachträgliche Preisfestsetzung über die Satzungen und Lieferordnungen gerade am stärksten ausgeprägt sind. Im Zuge der GMO-Reform muss sich die Bundesregierung in Brüssel dafür einsetzen, dass **genossenschaftliche Molkereien gleichermaßen wie private Molkereien verpflichtet werden, mit den Erzeugern vor Lieferung Verträge bzw. Vereinbarungen mit konkreten Regelungen zu Preis, Menge, Laufzeit und Qualität zu schließen.** Gerade hier hat Deutschland in den bisherigen Verhandlungsrunden wiederholt blockiert. Der BDM fordert die Bundesregierung auf, diese Blockadehaltung aufzugeben. Eine Vertragspflicht mit genossenschaftlicher Hintertür ist keine Vertragspflicht.

b) Reform des Artikels 157 GMO – Anerkennung von Branchenorganisationen allein aus Erzeugern. Nach geltendem Recht setzt die Anerkennung einer Branchenorganisation voraus, dass sich Vertreter mindestens zweier Stufen der Kette – etwa Erzeugung und Verarbeitung oder Erzeugung und Handel – zusammenschließen. In einem Markt mit dem beschriebenen strukturellen Machtgefälle führt dieses Erfordernis dazu, dass die Erzeugerseite ihre Anliegen in einer Branchenorganisation nur durchsetzen kann, wenn die marktstärkeren Stufen mitwirken – was diese erwartbar nur zu ihren Bedingungen tun. Artikel 157 GMO sollte daher so geändert werden, dass **auch die Erzeuger allein als Branchenorganisation anerkannt werden können.** Das Leitbild ist das einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung, vergleichbar einer Kammerstruktur: Eine von den Milchviehhaltern selbst getragene Branchenorganisation kann die Mengenentwicklung beobachten und sich abzeichnenden Marktkrisen frühzeitig und strukturiert begegnen – bevor sie ausbrechen.

c) Weiterentwicklung der Kriseninstrumente nach Artikel 219 bis 222 GMO – Selbstverwaltung statt Feuerwehrpolitik. Die Krisenartikel der GMO sind bislang reine Ad-hoc-

Ermächtigungen, deren Aktivierung im Krisenfall politischem Ermessen und langwierigen Verfahren unterliegt. Der BDM fordert ihre Weiterentwicklung zu einem dauerhaft verankerten, regelgebundenen Krisenmanagement – einschließlich des Instruments des freiwilligen Lieferverzichts gegen Entschädigung, dessen marktstabilisierende Wirkung das EU-Mengenreduktionsprogramm 2016/2017 belegt hat. Die Durchführung sollte einer nach reformiertem Artikel 157 anerkannten Branchenorganisation der Erzeuger übertragen werden können. Das wäre Bürokratieabbau im besten Sinne – auch für die Politik selbst: Ein Sektor, der Krisen über eigene, vorab vereinbarte Mechanismen selbst bewältigt, muss nicht in jeder Marktkrise erneut bei Bund und EU um kurzfristig mobilisierte Hilfsprogramme nachsuchen. Staatliche Intervention würde durch wirtschaftliche Selbstverwaltung ersetzt.

Zusammengefasst: Die Streichung der Öko-Regelung Weidehaltung ist abzulehnen, solange ihr keine strukturelle Stärkung der Erzeugerposition gegenübersteht. Sollte der Gesetzgeber an der Streichung festhalten, erwartet der BDM von der Bundesregierung ein klares Bekenntnis und einen entsprechenden Verhandlungsauftrag für Brüssel: Vertragspflicht nach Artikel 148 GMO einschließlich der Genossenschaften, Öffnung des Artikels 157 GMO für reine Erzeuger-Branchenorganisationen und Weiterentwicklung der Artikel 219 bis 222 GMO zu einem verlässlichen, von der Branche selbst getragenen Krisenmanagement.

V. Zu Artikel 8 (Außerkräfttreten), hier: Milch-Sonderprogrammgesetz

Die formale Aufhebung des Milch-Sonderprogrammgesetzes vom 14. April 2010 ist rechtlich unproblematisch, da dessen Maßnahmen längst abgewickelt sind. Der BDM nimmt sie gleichwohl zum Anlass für eine grundsätzliche Anmerkung: Das Milch-Sonderprogramm war eine Ad-hoc-Reaktion auf die Milchkrise 2009. Es steht in einer Reihe sich wiederholender Notmaßnahmen – Sonderprogramm 2010/2011, Liquiditätshilfen 2015/2016, EU-Mengenreduktionsprogramm 2016/2017. Diese Wiederholung kurzfristig geschnürter Hilfspakete belegt das Fehlen dauerhafter, struktureller Marktinstrumente. Die Aufhebung eines solchen Krisengesetzes sollte Anlass sein, die unter Ziffer IV.5 geforderten verlässlichen, vorab verankerten Instrumente zu schaffen, statt im nächsten Krisenfall erneut kurzfristig (Steuer-)Mittel zu mobilisieren.

VI. Ausdrücklich begrüßte Maßnahmen

Der BDM begrüßt ausdrücklich:

- **Artikel 3 (Konsumcannabisgesetz/Nutzhanf):** Der Wegfall der gesonderten Anzeigepflicht durch Nutzung der Daten des GAP-Sammelanspruchs ist ein vorbildliches Beispiel für echten Bürokratieabbau nach dem Once-Only-Prinzip: Daten, die der Verwaltung bereits vorliegen, werden nicht erneut abgefragt. Der BDM regt nachdrücklich an, dieses Prinzip systematisch auf weitere Bereiche – auch der Milchviehhaltung – zu übertragen.

- **Artikel 4 (Bundes-Tierärzteordnung):** Die Beschleunigung der Approbations- und Anerkennungsverfahren und die verbesserte Länderkooperation sind für Milchviehhalter unmittelbar relevant. Der Mangel an Tierärztinnen und Tierärzten im ländlichen Raum gefährdet die Notfallversorgung und die Bestandsbetreuung. Maßnahmen, die den Berufszugang beschleunigen, kommen der Tiergesundheit und damit den Betrieben zugute.
- **Artikel 6 (TierNebG) und Artikel 7 (SGB IV):** Sachgerechte Verfahrensvereinfachungen ohne Absenkung von Schutzstandards.

VII. Zusammenfassung

Der Entwurf kündigt weitere Bürokratierückbaupakete an. Der BDM formuliert dafür folgende Erwartungen:

- Abbau von Doppelerfassungen und Doppeldokumentationen, insbesondere im Zusammenspiel von Stoffstrombilanz, Düngerecht und privaten Qualitätsstandards (QM-Milch / Initiative Tierwohl). Hier liegt erhebliches Entlastungspotenzial, ohne dass Schutzniveaus abgesenkt werden müssen.
- Konsequente Anwendung des Once-Only-Prinzips und der Verwaltungsdatennutzung nach dem Vorbild der Nutzhanf-Regelung.
- Keine Absenkung von Verbraucher-, Lebensmittelsicherheits-, Umwelt- und Tierschutzstandards unter dem Etikett des Bürokratieabbaus.
- Vor allem: Bürokratieentlastung ersetzt keine Marktpolitik. Die größte Entlastung für Milchviehhalter wäre ein funktionierender Wettbewerb im Rohmilchmarkt mit vor Lieferung vereinbarten Verträgen – für genossenschaftliche wie private Molkereien gleichermaßen – und einem von der Branche selbst getragenen Krisenmanagement.

Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. steht dem BMLEH für Rückfragen und für die fachliche Begleitung jederzeit zur Verfügung.

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.
Gutenbergstraße 7-9
85354 Freising

Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R003114) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.